Entwurf

Haushaltssatzung
des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2027

Aufgrund des §§ 53 Abs. 1 und 56 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) i. V. m. §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Kreistag des Kreises Warendorf mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	669.790.611 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	669.812.745 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	659.773.110 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	648.311.897 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	32.796.625 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	50.823.908 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.900.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	425.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite,** deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 5.900.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,** der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 38.286.761 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf 22.134 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

40.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

(1) Die von allen Gemeinden zu zahlenden Kreisumlage wird auf 39,4 v. H. der für das Haushaltsjahr 2027 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(2) Zur Deckung der durch die Aufgaben des Kreisjugendamtes verursachten Aufwendungen wird von den Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine weitere Umlage in Höhe von 21,5 v. H. der für das Haushaltsjahr 2027 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(3) Zur Deckung der durch den Rettungsdienst verursachten ungedeckten Aufwendungen in Höhe von 949.000 EUR wird von den Städten Drensteinfurt, Ennigerloh, Sendenhorst und Telgte sowie den Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Wadersloh, für deren Versorgung der Kreis eigene Rettungswachen vorhält, gem. § 56 Abs. 4 KrO NRW eine weitere Umlage in Höhe von 0,51878 v. H. der für diese Aufgabe gewichteten Umlagegrundlagen festgesetzt. Zur Gewichtung wird die Summe der für das Haushaltsjahr 2027 geltenden Umlagegrundlagen dieser Gemeinden zu 35 v. H. nach den Einsatzzahlen des Jahres 2025, zu 35 v. H. nach den Einwohnerzahlen zum 31.12.2025 und zu 30 v. H. nach den geltenden Umlagegrundlagen auf sie verteilt.

(4) Die Umlagen sind in Monatsbeträgen jeweils bis zum drittletzten Werktag eines Monats zu zahlen. Der Sonnabend gilt nicht als Werktag.

§ 7

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen zu Budgets zusammengefasst. Für die Festlegung und Bewirtschaftung der Budgets gilt die Dienstanweisung des Landrats zur dezentralen Ressourcenverantwortung im NKF – Budgetregeln – in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO wird auf 50.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.

Warendorf, den 06.11.2026

Aufgestellt:

Dr. Stefan Funke
Kreiskämmerer

Warendorf, den 06.11.2026

Bestätigt:

Dr. Olaf Gericke
Landrat